

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE TSCHAGGUNS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 03.12.2024

20. Verordnung: Friedhofsgebührenordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 21.11.2024 wird gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2009, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

§ 1

Allgemeines

Für die Benützung des Friedhofes und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Grabstättengebühr
2. Bestattungsgebühr
3. Friedhofserhaltungskostenbeitrag

§ 2

Grabstättengebühr

Die Grabstättengebühr beträgt für den Zeitraum der Mindestruhefrist für ein:

Reihengrab/Einsarg-einstellig	Euro 146,00
Familiengrab/Zweisarg-einstellig	Euro 293,00
Familiengrab/Dreisarg-einstellig	Euro 437,00
Familiengrab/Einsarg-zweistellig	Euro 221,00
Familiengrab/Zweisarg-zweistellig	Euro 437,00
Familiengrab/Dreisarg-zweistellig	Euro 656,00

§ 3

Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr für eine Beisetzung beträgt:

für alle Grabstätten	Euro 607,00
für die Beisetzung von Kindern bis zu 5 Jahren	Euro 207,00
für die Beisetzung einer Urne	Euro 233,00

§ 4

Friedhofserhaltungskostenbeitrag

Der Friedhofserhaltungskostenbeitrag beträgt:

für eine Grabstätte jährlich	Euro 26,00
------------------------------	------------

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Friedhofsgebühren, VBl. Nr. 9/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Herbert Bitschnau